

Information zur Prämienverbilligung 2020

Grundsatz

Der Kanton Thurgau gewährt versicherten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Individuelle Prämienverbilligung (IPV) für die obligatorische Krankenversicherung (OKP).

Wer hat Anspruch auf IPV?

Die IPV wird Personen ausgerichtet, die bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG abgeschlossen haben und

- am 1. Januar 2020 ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Thurgau hatten oder
- eine Grenzgänger- oder Kurzaufenthaltsbewilligung haben und mindestens drei Monate im Kanton Thurgau erwerbstätig sind.

Antragsverfahren

Die Gemeinden ermitteln die bezugsberechtigten Personen aufgrund der provisorischen Steuerdaten per 31. Dezember des Vorjahres und stellen diesen im Verlauf des Frühjahres ein Antragsformular zu. Das unterzeichnete Formular ist innert 30 Tagen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres bei der Krankenkassenkontrollstelle der zuständigen Gemeinde einzureichen. Wird diese Frist verpasst, verfällt der Anspruch auf die Prämienverbilligung. Eine Neubemessung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Berechnungsgrundlage Erwachsene

Massgebend ist die provisorische einfache satzbestimmende Steuer zu 100 % per 31. Dezember des Vorjahres. Das provisorisch veranlagte steuerbare Vermögen darf zudem Fr. 0.00 nicht übersteigen.

IPV-Ansätze 2020 für Erwachsene

Kat.	Einfache Steuer zu 100 % in Fr.	IPV 2020 in Fr.
A	bis 400.00	2'256.00
B	bis 600.00	1'692.00
C	bis 800.00	1'128.00

Berechnungsgrundlage Kinder (Jahrgang 2002 – 2019)

Versicherte Kinder werden auf Basis der einfachen Steuer zu 100 % der Eltern, respektive der prämienzahlenden Person bemessen. Das provisorisch veranlagte steuerbare Vermögen darf zudem Fr. 0.00 nicht übersteigen.

IPV-Ansätze 2020 für Kinder

Kat.	Einfache Steuer zu 100 % in Fr.	IPV 2020 in Fr.
D	bis 1'600.00	996.00

Geburt oder Zuzug nach dem

1. Januar 2020

Nach diesem Stichtag Geborene oder Zugezogene sind erst ab 1. Januar 2021 bezugsberechtigt.

Wegzug in einen anderen Kanton

Massgebend sind die persönlichen Verhältnisse per 1. Januar 2020. Erfolgt im Laufe des Jahres ein Wegzug in einen anderen Kanton, wird die IPV für das gesamte Jahr 2020 vom Kanton Thurgau ausgerichtet.

Wegzug ins Ausland

Der Anspruch auf IPV besteht bis zum Ende des Wegzugsmonats.

Junge Erwachsene in Ausbildung (Jahrgang 1995 bis 2001)

Junge Erwachsene in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich am 31. Dezember 2020 in einer Ausbildung befinden, haben Anspruch auf 50 % der effektiven KVG-Prämie, maximal 50 % der kantonalen Durchschnittsprämie (Jahr 2020: Fr. 3'888.00, davon 50 % = Fr. 1'944.00). Die bezugsberechtigten Personen erhalten im laufenden Jahr die zustehende IPV nach Kat. A – C. Sie können im Folgejahr eine Neubeurteilung beantragen.

Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV- oder IV-Rente und Sozialhilfebezüger

Bezüger und Bezügerinnen von EL erhalten eine EL-Prämienpauschale. Diese wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Ein IPV-Antrag ist nicht notwendig.

Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau, die Sozialhilfe beziehen, erhalten eine pauschale IPV. Die Sozialen Dienste der zuständigen Gemeinde helfen, die Anträge korrekt auszufüllen.

Bei einem Wegfall der Ergänzungsleistungen oder der Sozialhilfe besteht möglicherweise ein Anspruch auf die reguläre IPV. Der entsprechende Antrag muss fristgerecht eingereicht werden.

Grenzgänger

Grenzgänger sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige, die gemäss KVG eine OKP in der Schweiz haben, können bei der zuständigen Gemeinde einen Antrag für IPV stellen. Verwirkungszeitpunkt für die Geltendmachung ist der 31. Dezember des betreffenden Jahres. Die persönlichen Verhältnisse per 1. Januar sind nicht massgebend. Personen, die über das Jahresende im Kanton erwerbstätig sind, müssen pro Kalenderjahr einen Antrag stellen.

Der Lebensmittelpunkt von Grenzgängern liegt im Ausland. Deshalb hat vor der Berechnung der IPV eine Kaufkraft- und Währungsvereinigung der Einkommens- und Vermögenswerte zu erfolgen.

Kurzaufenthalter

Kurzaufenthalter sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige, die gemäss KVG eine OKP in der Schweiz haben, können bei der zuständigen Gemeinde einen Antrag für IPV stellen. Verwirkungszeitpunkt für die Geltendmachung ist 30 Tage vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung bzw. vor Abreise ins Ausland. Die persönlichen Verhältnisse per 1. Januar sind nicht massgebend. Personen, die sich über das Jahresende im Kanton aufhalten, müssen pro Kalenderjahr einen Antrag stellen.

Der Lebensmittelpunkt von Kurzaufenthaltern liegt im Ausland. Deshalb hat vor der Berechnung der IPV eine Kaufkraft- und Währungsvereinigung der Einkommens- und Vermögenswerte zu erfolgen.

Neubemessung / Neubeurteilung

Wurde im Vorjahr nicht automatisch ein Antragsformular zugestellt, respektive bestand kein Anspruch oder lassen sich gestützt auf die definitive Steuer-Schlussrechnung oder im Falle der Jahresaufenthalter gestützt auf die Tarifkorrektur verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen, kann die bezugsberechtigte Person innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Steuer-Schlussrechnung oder der Tarifkorrektur des betreffenden Jahres eine Neubemessung der IPV verlangen. Wird die Frist verpasst, verfällt ein allfälliger Anspruch. Differenzbeträge von weniger als Fr. 30.00 werden nicht ausbezahlt.

Eine Neubemessung muss beantragt werden. Eine Neubemessung von Amtes wegen ist nicht zulässig.

Auszahlung der Prämienverbilligung

Die Auszahlung erfolgt direkt an den zuständigen Krankenversicherer. Eine direkte Auszahlung an die bezugsberechtigte Person ist nicht möglich.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit zur Prüfung des Anspruches auf IPV liegt bei der Krankenkassenkontrollstelle der Wohnsitzgemeinde, respektive derjenigen Gemeinde, in welcher der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Rechtliche Hinweise

Dieses Informationsblatt vermittelt einen allgemeinen Überblick. Rechtsansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Rechtsgrundlagen für die Prämienverbilligung im Kanton Thurgau sind:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG),
- Gesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 2014 (TG KVG),
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 20. Dezember 2011 (TG KVV).